

Der Umstand, daß wir die Besitzgeschichte immer nur in ihren bedeutungsvollsten Marksteinen erkennen können, bringt es mit sich, daß wir vom Erlöschen zeitweiliger Rechte, auch wenn sie denen des modernen Eigentums nahe kamen, oder vom Wiederaufleben vorübergehend abgetretener Ansprüche nichts erfahren. Zwei inhaltlich zusammengehörende Diplome sollen allerdings aufgeführt werden, wo zwar die Rückkehr eines Geschenkes an die königliche Gewalt nach dem Tode des Empfängers nicht erwiesen, aber doch möglich ist. Im Jahre 881 verwandelt Ludwig der Jüngere seinem Getreuen Humbold dessen bisheriges Lehen zu Alsheim im Wormsfeld in Eigentum, indem er ihm *liberam in omnibus potestatem tenendi donandi possidendi vendendi commutandi vel quicquid sibi libuerit faciendi* zugesteht.¹⁾ Drei Jahre später schenkt Karl III. dem Kloster Lorsch *res iuris nostri, videlicet in comitatu Wormatiensi ad villam que dicitur Alesheim curtem indominicatum sicut ad imperatorem pertinet*²⁾. Daß es sich bei beiden Schenkungen um das gleiche Objekt handelt, ist nicht ausgeschlossen. Eine Schenkungsurkunde Humbolds oder einen Prefarievertrag mit Lorsch kennen wir nicht; das Diplom Ludwigs des Jüngeren für ihn befindet sich zwar im Fonds Lorsch. Im Diplom Karls III. ist wiederum nicht von einer *Petitio* Humbolds die Rede. Die Annahme, Alsheim sei nach dem, vielleicht überhaupt erbenlosen, Tode Humbolds in die freie Verfügungsgewalt des Königs zurückgeführt, kann daher nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden.

Die sächsischen Könige und ihre Nachfolger übernahmen, wenn das von ihnen geschenkweise gewährte Eigentum dem am Allod gleichkam, bereits eine Tradition, nachdem die Erbllichkeit am Geschenk des Königs für die Nachkommen des Empfängers zur Selbstverständlichkeit geworden war, als gegenteilige Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden konnten. Zwar sollte auch in ihren Diplomen eine ausdrückliche Bestimmung der Erbllichkeit eines Geschenkes nicht zur Regel werden. Abgesehen von Heinrich II., wo die Mehrzahl der einschlagenden Urkunden in ihrem Wortlaut eine solche Berechtigung enthielt, fehlt sie überwiegend.³⁾ Anderer-

¹⁾ DLJ. 20. ²⁾ D. Karl III. 103.

³⁾ Sie findet sich unter Otto I. für Deutsche in den DD. 113. 129. 147. 220. 370, für Italiener DD. 251. 339. 371. Otto II. für Deutsche DD. 28.